Allgemeine Geschäftsbedingungen

OSHOOT AG · Stand 1. Januar 2026

Diese AGB regeln die Zusammenarbeit zwischen der OSHOOT AG (nachfolgend «OSHOOT») und ihrer Auftraggeberschaft (nachfolgend «Kundschaft»). Sie bilden zusammen mit der jeweiligen Offerte oder Auftragsbestätigung die vertragliche Grundlage für sämtliche Leistungen.

1. Geltung und Vertragsschluss

Ein Vertrag kommt zustande, sobald die Kundschaft eine Offerte schriftlich oder per E-Mail bestätigt, eine Anzahlung leistet oder eine Leistung von OSHOOT in Anspruch nimmt. Mit dem Vertragsschluss anerkennt die Kundschaft die jeweils zum Zeitpunkt der Bestätigung gültige Fassung dieser AGB.

Diese AGB gelten für alle aktuellen und künftigen Aufträge zwischen OSHOOT und der Kundschaft, unabhängig davon, ob sie im Einzelfall erneut ausgehändigt werden. OSHOOT kann die AGB jederzeit anpassen; bei wesentlichen Änderungen wird die Kundschaft vor Annahme einer neuen Offerte darauf hingewiesen.

Allgemeine Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen der Kundschaft werden nur Vertragsbestandteil, wenn OSHOOT ihnen schriftlich zustimmt. Eine bloss kommentarlose Entgegennahme oder Ausführung des Auftrags gilt nicht als Anerkennung.

2. Leistungsumfang und Definitionen

OSHOOT erbringt kreative Leistungen in den Bereichen Produktfotografie, Modelfotografie, Magazinfotografie, Video-Content und Generative Content. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus der Offerte bzw. Auftragsbestätigung.

Die einzelnen Leistungsbereiche sind eigenständig: Ein Auftrag in einem Bereich (z.B. Fotografie) umfasst keine Leistungen aus einem anderen Bereich (z.B. Bewegtbild oder KI-generierte Inhalte). Zusätzliche Leistungen sind separat zu beauftragen und zu vergüten.

Begriffe in diesen AGB sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Werk: das von OSHOOT abgelieferte Endergebnis – beispielsweise eine Bildserie, ein finaler Videoschnitt oder ein freigegebener Generative-Content-Output.

Rohmaterial: während der Produktion entstehende Zwischendateien wie RAWs, ungeschnittenes Filmmaterial, Projektdateien, Layered Files, Prompts und Modell-Inputs.

Generative Content: Inhalte, die ganz oder teilweise mit Hilfe generativer Werkzeuge (z.B. KI-basierter Bild-, Video-, Ton- oder Textmodelle) hergestellt, modifiziert oder erweitert werden.

Produktionstag: jeder vereinbarte Termin, an dem ein Shooting, ein Dreh oder eine Aufnahme stattfindet.

3. Preise und Vergütung

Sämtliche Preise von OSHOOT verstehen sich in Schweizer Franken und exklusive Mehrwertsteuer (MWST), unabhängig vom angewendeten Verrechnungsmodell (Stunden-, Tages-, Stück-, Paket- oder Festpreis). Die MWST wird in Offerten und Rechnungen separat ausgewiesen und auf das Total aufgeschlagen.

OSHOOT verrechnet ihre Leistungen je nach Art des Auftrags nach unterschiedlichen Modellen, insbesondere nach Stunden- oder Tagessätzen, nach Stück- bzw. Artikelpreisen (z.B. pro Bild, pro Video-Asset, pro generierten Output), nach Paketpreisen für klar umrissene Services oder als Festpreis für den gesamten Auftrag. Das jeweils anwendbare Verrechnungsmodell sowie die zugehörigen Konditionen ergeben sich aus der Offerte bzw. Auftragsbestätigung. Innerhalb desselben Auftrags können auch mehrere Modelle nebeneinander vereinbart werden (z.B. Paketpreis für die Produktion zuzüglich Stundensatz für zusätzliche Postproduktion).

Preisangaben auf der Website von OSHOOT, in Werbematerialien oder in unverbindlichen Kostenschätzungen sind Richtwerte und nicht Bestandteil des Vertrages. Massgebend ist ausschliesslich die schriftliche Offerte bzw. Auftragsbestätigung.

Tritt während der Auftragsausführung Mehraufwand auf, der zum Zeitpunkt der Offerterstellung nicht absehbar war (z.B. zusätzliche Korrekturschleifen über das vereinbarte Mass hinaus, zusätzliche Bilder oder Assets ausserhalb des gebuchten Pakets, Set-Verlängerungen oder technische Erschwernisse), verrechnet OSHOOT diesen nach Vorankündigung gemäss dem für die jeweilige Leistung anwendbaren Verrechnungsmodell. Bei Stück- oder Paketpreisen erfolgt die Verrechnung pro zusätzlich erbrachter Einheit bzw. pro hinzugebuchtem Paket; lassen sich Mehrleistungen keiner solchen Einheit zuordnen, kommt der bei OSHOOT zum jeweiligen Zeitpunkt geltende Stundensatz zur Anwendung.

4. Zahlung und Lieferung

OSHOOT kann eine Anzahlung von bis zu 50 % des Auftragsvolumens vor Produktionsbeginn verlangen. Vereinbarte Anzahlungen sind verbindlich; ohne Eingang der Anzahlung kann OSHOOT die Aufnahme der Arbeiten verweigern.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird die Schlussrechnung nach Lieferung des Werks gestellt und ist innert 10 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bis zur vollständigen Bezahlung verbleibt das Werk im urheberrechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum von OSHOOT; ein Nutzungsrecht der Kundschaft entsteht erst mit Zahlungseingang.

Bei Zahlungsverzug schuldet die Kundschaft Verzugszins von 5 % p.a. ab dem auf die Fälligkeit folgenden Tag. Mahn-, Inkasso- und Betreibungskosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Kundschaft.

Werke werden in der Regel digital über einen Download-Link zur Verfügung gestellt. Die Kundschaft ist verpflichtet, die Daten innert 21 Tagen ab Bereitstellung herunterzuladen und ein eigenes Backup anzulegen. Eine erneute Bereitstellung nach Ablauf dieser Frist sowie die Auslieferung auf physischen Datenträgern werden separat verrechnet.

Liefer- und Leistungsfristen gelten nur dann als verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als solche vereinbart wurden. Andernfalls handelt es sich um ungefähre Richtwerte. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnungen, Lieferengpässen bei Dienstleistern Dritter oder fehlender Mitwirkung der Kundschaft verlängern die Fristen entsprechend.

5. Mitwirkung der Kundschaft

Eine professionelle Produktion ist auf eine zeitgerechte Mitwirkung der Kundschaft angewiesen. Die Kundschaft stellt OSHOOT alle für die Auftragsausführung notwendigen Informationen, Dateien, Briefings, Zugänge, Freigaben und Materialien rechtzeitig und in geeigneter Qualität zur Verfügung.

Werden Mitwirkungspflichten nicht eingehalten, kann OSHOOT angemessene Nachfristen setzen. Während dieser Nachfristen ruht die Leistungsverpflichtung von OSHOOT; vereinbarte Termine verschieben sich entsprechend, ohne dass dadurch ein Anspruch der Kundschaft auf Schadenersatz entsteht.

Führt fehlende Mitwirkung zu Mehraufwand (etwa zusätzliche Setup-Tage, Reorganisation von Crews oder Locations, Wiederholung von Arbeitsschritten), kann OSHOOT diesen Mehraufwand gemäss dem für die jeweilige Leistung anwendbaren Verrechnungsmodell (Ziffer 3) zusätzlich verrechnen. Bleibt die Mitwirkung trotz schriftlicher Mahnung aus, ist OSHOOT zum Rücktritt vom Auftrag berechtigt; die Stornoregelung gemäss Ziffer 6 gilt sinngemäss.

6. Stornierung und Mindestentschädigung

Die Kundschaft kann den Auftrag jederzeit stornieren oder verschieben. Dabei sind der bereits geleistete Aufwand, die für den Auftrag oder Termin reservierten Kapazitäten und die zugunsten des Auftrages eingegangenen Drittverpflichtungen zu entschädigen. Eine Stornierung ist schriftlich (E-Mail genügt) zu erklären; massgebend ist der Eingangszeitpunkt bei OSHOOT.

Bei produktionsgebundenen Aufträgen (Shootings, Drehtage) gilt folgende gestaffelte Stornoregelung:

Zeitpunkt der Stornierung	Geschuldeter Betrag
Bis 20 Tage vor Produktionstag	Bereits geleisteter Aufwand, mindestens 25 % des Gesamtpreises
19 bis 8 Tage vor Produktionstag	50 % des Gesamtpreises zzgl. bereits angefallener Drittkosten
7 bis 2 Tage vor Produktionstag	75 % des Gesamtpreises zzgl. bereits angefallener Drittkosten
Weniger als 48 Stunden vor Produktionstag	100 % des Gesamtpreises zzgl. bereits angefallener Drittkosten

Bei Aufträgen ohne festen Produktionstag (z.B. Ghost- oder Packshot-Aufnahmen, reine Postproduktion oder Generative-Content-Aufträge) entspricht die Mindestentschädigung dem bereits geleisteten Aufwand bzw. den bereits gelieferten Einheiten gemäss dem in der Offerte vereinbarten Verrechnungsmodell, mindestens jedoch 25 % des Gesamtpreises.

Verschiebt die Kundschaft einen Produktionstag innerhalb der genannten Fristen, kann OSHOOT die obigen Beträge anteilig als Verschiebungspauschale geltend machen, sofern sich der ursprüngliche Slot nicht anderweitig belegen lässt.

7. Inhalte, Lizenzen und Releases

Die Kundschaft garantiert, dass sie über alle erforderlichen Rechte an den von ihr beigestellten Inhalten verfügt. Dies umfasst insbesondere Bilder, Marken, Logos, Texte, Musik, Fonts, Produktdesigns, Schriftzüge, Architekturaufnahmen sowie Persönlichkeitsrechte abgebildeter Personen (Modelreleases) und Locationrechte.

Werden im Auftrag der Kundschaft Personen abgebildet (Mitarbeitende, Models, Talents, Statisten), liegt es in der Verantwortung der Kundschaft, schriftliche Einwilligungen für die geplante Nutzung einzuholen. OSHOOT kann auf Wunsch Modelrelease-Vorlagen zur Verfügung stellen, übernimmt aber keine Gewähr für deren Vollständigkeit im Einzelfall.

Die Kundschaft stellt OSHOOT von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die aus der Verwendung beigestellter Inhalte oder fehlender Einwilligungen resultieren, einschliesslich Anwalts- und Verfahrenskosten, vollumfänglich frei. Diese Freistellung gilt auch dann, wenn das Endwerk auf Plattformen oder Profilen von OSHOOT veröffentlicht wird.

8. Generative Content und KI-Werkzeuge

OSHOOT setzt für ausgewählte Leistungen generative Werkzeuge ein, einschliesslich KI-basierter Bild-, Video-, Ton- und Textmodelle. Sofern die Kundschaft den Einsatz solcher Werkzeuge ausschliessen oder einschränken möchte, ist dies vor Auftragsannahme schriftlich festzuhalten.

Die rechtliche Beurteilung von Generative Content befindet sich in der Schweiz, der EU und international im Wandel. OSHOOT wendet die zum Produktionszeitpunkt branchenüblichen Sorgfaltsmassstäbe an, kann jedoch keine Gewähr dafür übernehmen, dass generierte Inhalte frei von Ähnlichkeiten zu bestehenden Werken oder geschützten Stilen Dritter sind.

Die Kundschaft prüft Generative Content vor einer kommerziellen Verwendung selbst auf rechtliche und kommunikative Risiken (insb. Urheber-, Marken-, Persönlichkeits- und Wettbewerbsrechte). Sie trägt die Verantwortung für die Verbreitung des Endwerks.

Stellt die Kundschaft Referenzmaterial (z.B. eigene Produktbilder, Markenelemente, Personenabbildungen) für den Einsatz mit generativen Werkzeugen zur Verfügung, garantiert sie, über sämtliche dafür erforderlichen Rechte und Einwilligungen zu verfügen, insbesondere für die Verarbeitung durch externe Modelle und Anbieter. Die Freistellung gemäss Ziffer 7 gilt sinngemäss.

Eine Pflicht zur Kennzeichnung KI-gestützter Produktionsverfahren besteht für OSHOOT und die Kundschaft nur, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder vertraglich vereinbart ist.

9. Mängelrüge, Abnahme und Gewährleistung

OSHOOT liefert pro Werk grundsätzlich eine vorab definierte Anzahl Korrekturschleifen ab. Allfällige Mängel sind innert dieser Korrekturschleifen, spätestens jedoch vor Lieferung der Endversion (Master-Datei), schriftlich zu rügen. Mit Erhalt der Endversion gilt das Werk als abgenommen, sofern keine schriftliche Rüge innert 5 Arbeitstagen erfolgt.

Geringfügige Abweichungen vom zugrundeliegenden Konzept oder Moodboard sind produktionsimmanent und stellen keinen Mangel dar. Reklamationen, die sich auf die künstlerische, ästhetische oder kreative Gestaltung beziehen, sind ausgeschlossen, sofern keine konkrete vertragliche Vorgabe verletzt wurde.

Qualität und Quantität des Materials hängen unter anderem von den erhaltenen Mustern oder den Produktionsbedingungen vor Ort ab. Witterung, Lichtverhältnisse, Platzverhältnisse, Verfügbarkeit von Models und Locations sowie technische Rahmenbedingungen können das Resultat beeinflussen, ohne einen Gewährleistungsanspruch zu begründen.

Bei begründeten Mängelrügen leistet OSHOOT primär Nachbesserung. Erst wenn eine Nachbesserung nachweislich scheitert oder unzumutbar ist, kann die Kundschaft eine angemessene Preisminderung verlangen. Wandelung und Schadenersatz sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von OSHOOT.

10. Nutzungsrechte am Werk

Sämtliche im Rahmen eines Auftrags entstehenden Werke und Erzeugnisse stehen im Urheberrecht von OSHOOT. Die Kundschaft erhält mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Honorars eine nicht-exklusive Lizenz für die in der Offerte definierten Verwendungszwecke (Medienkanäle, Geografie, Dauer).

Soweit in der Offerte keine Spezifikation enthalten ist, gilt die Lizenz für alle eigenen Kommunikationskanäle der Kundschaft (Website, Social-Media-Profile, interne Kommunikation, Print- und Online-Werbung) weltweit und mit unlimitierter Laufzeit ab Lieferung. Eine Übertragung an Konzerngesellschaften, Vertriebspartner oder andere Dritte bedürfen einer schriftlichen Zusatzvereinbarung und werden separat vergütet.

Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von OSHOOT darf das Werk nicht bearbeitet, verfremdet, in andere Werke integriert, weiterveräussert oder zur Trainingsgrundlage für KI-Modelle Dritter verwendet werden.

Bei einer vereinbarungswidrigen Verwendung oder Weitergabe schuldet die Kundschaft eine Konventionalstrafe in Höhe des Doppelten des für die jeweilige Nutzung üblichen OSHOOT-Honorars, mindestens jedoch CHF 2 500 pro Verstoss. Die Geltendmachung weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

Das Rohmaterial verbleibt bei OSHOOT und wird nicht herausgegeben. Eine Herausgabe oder Mitlizenzierung von Rohmaterial bedarf einer separaten schriftlichen Vereinbarung und wird zusätzlich vergütet. Eine interne, nicht-öffentliche Verwendung von Outtakes (z.B. firmeninternes Weihnachtsessen) ist ohne Zusatzvereinbarung zulässig.

Bei jeder öffentlichen Veröffentlichung des Werks ist OSHOOT als Urheberin in geeigneter Form zu nennen («Foto: OSHOOT» bzw. «Video: OSHOOT»), sofern dies branchenüblich oder vertraglich vereinbart ist.

11. Eigenwerbung und Referenzen

OSHOOT ist berechtigt, die im Rahmen eines Auftrags erstellten Werke (auch in Auszügen, als Behind-the-Scenes-Material, Showreel oder Case Study) zu Eigenwerbungszwecken in eigenen Kanälen und in Wettbewerbseinreichungen zu verwenden sowie über die Zusammenarbeit mit der Kundschaft zu kommunizieren.

Möchte die Kundschaft eine Sperrfrist (z.B. bis zur offiziellen Veröffentlichung einer Kampagne) oder ein Embargo definieren, ist dies vor Lieferung schriftlich zu vereinbaren. Persönlichkeits- und Markenrechte werden auch im Rahmen der Eigenwerbung gewahrt; die Verantwortung für eingeholte Releases gemäss Ziffer 7 verbleibt bei der Kundschaft.

12. Royalty Free Music und SUISA

Soweit OSHOOT für Bewegtbild-Produktionen Musik einsetzt, geschieht dies auf Basis eigener Lizenzen für die Herstellung des Werks. Diese Lizenzen decken die Produktion, nicht aber zwingend die nachgelagerte Verbreitung durch die Kundschaft ab.

Die Kundschaft ist für die Anmeldung und allfällige Vergütung gegenüber Verwertungsgesellschaften (insb. SUISA) im Zusammenhang mit der Verbreitung der Videos auf eigenen Websites, Social-Media-Profilen und weiteren Kanälen selbst verantwortlich. OSHOOT empfiehlt, sich vorgängig auf den offiziellen SUISA-Seiten über Tarife und Anmeldung zu informieren.

13. Höhere Gewalt und Ausfall

Fällt eine für die Produktion vorgesehene Person kurzfristig aus (z.B. Krankheit, Unfall, behördliche Quarantäne), bemüht sich OSHOOT um adäquaten Ersatz. Ist dies kurzfristig nicht möglich, wird der Termin in Absprache mit der Kundschaft verschoben.

Als höhere Gewalt gelten Ereignisse, die ausserhalb der Einflusssphäre der Vertragsparteien liegen und mit zumutbarer Sorgfalt nicht abgewendet werden können – etwa Naturereignisse, Pandemien, behördliche Anordnungen, grossflächige Strom- oder Netzausfälle, Streiks oder kriegerische Ereignisse.

Bei vorübergehender Unmöglichkeit verlängern sich die Fristen um die Dauer des Ereignisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufphase. Bei dauerhafter Unmöglichkeit entfallen die noch offenen Leistungspflichten; bereits erbrachte Leistungen werden anteilig vergütet, bereits geleistete Anzahlungen nach Abzug des erbrachten Aufwands zurückerstattet. Schadenersatzansprüche der Kundschaft wegen Verzug oder Ausfall infolge höherer Gewalt sind ausgeschlossen.

14. Aufbewahrung und Datensicherung

OSHOOT bewahrt Endwerke (Master-Dateien, finale Fotos/Videos) während mindestens drei Jahren ab Lieferung in einem branchenüblichen Backup-System auf. Eine Garantie für die ständige Verfügbarkeit oder die Wiederherstellung im Schadenfall wird nicht abgegeben.

Die Kundschaft ist verpflichtet, ihre eigenen Datensicherungen vorzunehmen. OSHOOT haftet nicht für Datenverlust auf Seiten der Kundschaft oder ihrer Dienstleister.

Rohmaterial wird ohne entsprechende Zusatzvereinbarung nicht dauerhaft archiviert und kann nach Auftragsabschluss gelöscht werden.

15. Subunternehmen und Beizug Dritter

OSHOOT ist berechtigt, zur Auftragsausführung qualifizierte Dritte beizuziehen (z.B. Assistenz, Models, Stylisten, Studios, Postproduktions-Spezialistinnen, Plattform- und KI-Anbieter) und deren Leistungen im eigenen Namen abzurechnen. Bei wesentlichen Beauftragungen, die das Auftragsbild prägen, wird die Kundschaft vorab informiert.

OSHOOT bleibt gegenüber der Kundschaft die alleinige Vertragspartnerin und haftet im Rahmen dieser AGB für die Auswahl und Instruktion der eingesetzten Dritten.

16. Datenschutz

OSHOOT bearbeitet Personendaten der Kundschaft und der für sie tätigen Personen ausschliesslich zum Zweck der Anbahnung, Durchführung und Abwicklung des Auftrags sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten (z.B. Buchführung). Die Bearbeitung erfolgt im Einklang mit dem revidierten Schweizer Datenschutzgesetz (revDSG) und, soweit anwendbar, der DSGVO.

Personendaten werden nur an Dritte weitergegeben, soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist (z.B. an beigezogene Subunternehmen oder Cloud-Anbieter) oder soweit OSHOOT gesetzlich dazu verpflichtet ist. Eine Bearbeitung im Ausland kann insbesondere im Zusammenhang mit Cloud-Diensten und KI-Werkzeugen stattfinden; OSHOOT achtet dabei auf ein angemessenes Schutzniveau.

Die Kundschaft hat die ihr nach revDSG zustehenden Rechte (insbesondere Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung). Anfragen sind an die im Footer dieser AGB angegebene Kontaktadresse zu richten.

Werden im Auftrag Personenbilder oder personenbezogene Inhalte erstellt, ist die Kundschaft die datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle für die anschliessende Verbreitung. OSHOOT handelt insoweit als Auftragsbearbeiterin im Sinne des revDSG.

17. Haftung

OSHOOT haftet gegenüber der Kundschaft nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, Hilfspersonen, mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Datenverluste sowie Folgeschäden ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

In jedem Fall ist die Haftung der Höhe nach auf den Auftragswert des betroffenen Auftrags beschränkt. Diese Beschränkungen gelten nicht für Personenschäden und nicht in den Fällen, in denen eine Haftungsbeschränkung nach zwingendem schweizerischem Recht unzulässig ist.

18. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB oder einzelner Aufträge bedürfen der Schriftform; die elektronische Form (E-Mail) genügt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, undurchführbar oder unvollständig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Eine Abtretung von Forderungen oder Übertragung von Pflichten aus diesem Vertrag durch die Kundschaft bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von OSHOOT.

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese AGB und sämtliche Verträge zwischen OSHOOT und der Kundschaft unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Verweisungen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Sitz von OSHOOT ist Otelfingen (Kanton Zürich). Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist Zürich. OSHOOT bleibt jedoch berechtigt, die Kundschaft an deren Sitz oder Wohnsitz zu belangen.

OSHOOT AG · Otelfingen · Stand 1. Januar 2026